

RITTERHAUS-VEREINIGUNG ÜRIKON-STÄFA

STATUTEN

I. NAME UND ZWECK

ART.1

UNTER DEM NAMEN „RITTERHAUS-VEREINIGUNG ÜRIKON-STÄFA“ BESTEHT EIN VEREIN NACH ART. 60FF. ZGB MIT SITZ IN STÄFA.

ART.2

DIE RITTERHAUS-VEREINIGUNG ÜRIKON-STÄFA IST EIGENTÜMERIN VON RITTERHAUS, KAPELLE UND BURGSTALL SAMT UMSCHWUNG, SOWIE VON WEITEREN HISTORISCHEN GEBÄUDEN IN ÜRIKON. SIE BETRACHTET DIESE EINMALIGE GEBÄUDEGRUPPE ALS DAS WICHTIGSTE IDENTIFIKATIONSSTIFTENDE ELEMENT FÜR DEN ORTSTEIL ÜRIKON. SIE STELLT DIE BAUTEN DER ÖFFENTLICHKEIT UND PRIVATEN ALS INFRASTRUKTUR ZU VERFÜGUNG UND LEISTET DAMIT EINEN WICHTIGEN BEITRAG AN DAS GEMEINDELEBEN. VEREINSMITGLIEDER UND ORTSANSÄSSIGE VEREINE KÖNNEN IN DER BENUTZUNG BEVORZUGT WERDEN. DER GEBÄUDEUNTERHALT DER LIEGENSCHAFTEN ERFOLGT NACH DENKMALPFLEGERISCHEN KRITERIEN. DIE RITTERHAUS-VEREINIGUNG KANN WEITERE HISTORISCHE LIEGENSCHAFTEN IN ÜRIKON UND STÄFA ÜBERNEHMEN. DIE RITTERHAUS-VEREINIGUNG UNTERSTÜTZT GLEICHGERICHTETE BESTREBUNGEN ÄHNLICHER INSTITUTIONEN IN DER SCHWEIZ UND DAS KULTURELLE LEBEN AM ZÜRICHSEE.

ART.3

DER VEREIN VERÖFFENTLICHT ÜBER SEINE TÄTIGKEIT JÄHRLICH EINEN BERICHT, DEN ER SEINEN MITGLIEDERN UNENTGELTLICH ZUSCHICKT.

II. MITGLIEDSCHAFT

ART.4

DER VEREIN NIMMT NATÜRLICHE PERSONEN UND JURISTISCHE PERSONEN DURCH BESCHLUSS DES VORSTANDES ALS MITGLIEDER AUF. EIN AUSTRITT AUS DEM VEREIN KANN JEWEILS NUR AUF ENDE EINES KALENDERJAHRES ERFOLGEN UND IST DEM VORSTAND MINDESTENS EINEN MONAT VORHER SCHRIFTLICH ANZUZEIGEN.

ART.5

DIE JAHRESBEITRÄGE FÜR EINZELMITGLIEDSCHAFT UND PAARMITGLIEDSCHAFT, SOWIE DIE BEITRÄGE FÜR EINZELMITGLIEDSCHAFT UND PAARMITGLIEDSCHAFT AUF LEBENSZEIT WERDEN AN DEN HAUPTVERSAMMLUNGEN FESTGELEGT, RESPEKTIVE FÜR JEWEILS EIN WEITERES JAHR BESTÄTIGT.

ART.6

FÜR VERBINDLICHKEITEN HAFTET NUR DAS VEREINSVERMÖGEN. EINE PERSÖNLICHE HAFTUNG DER MITGLIEDER IST AUSGESCHLOSSEN.

III. ORGANISATION

ART.7

DIE ORGANE DES VEREINS SIND DIE VEREINSVERSAMMLUNG (HAUPTVERSAMMLUNG), DER VORSTAND, DER ARBEITSAUSSCHUSS UND ZWEI RECHNUNGSREVISOREN.

ART.8

DIE HAUPTVERSAMMLUNG FINDET ORDENTLICHERWEISE IN DER ERSTEN JAHRESHÄLFTE STATT, MUSS ABER AUF VERLANGEN DES VORSTANDES ODER EINES FÜNFTELS DER MITGLIEDER AUCH JEDERZEIT SONST EINBERUFEN WERDEN KÖNNEN. DIE TRAKTANDENLISTE MUSS MIT DER EINLADUNG DEN MITGLIEDERN MINDESTENS 30 TAGE VORHER ZUGESCHICKT WERDEN. ÜBER NICHT TRAKTANDIERTE GESCHÄFTE DARF NUR BESCHLOSSEN WERDEN, WENN AN DER HAUPTVERSAMMLUNG KEINE EINSPRACHE ERHOBEN WIRD. ANTRÄGE VON MITGLIEDERN ZUR BESCHLUSSFASSUNG SIND MINDESTENS ACHT WOCHEN VORHER DEM VORSTAND EINZUREICHEN. DIESE ANTRÄGE WERDEN EBENFALLS AUF DIE TRAKTANDENLISTE GESETZT.

ART.9

DIE HAUPTVERSAMMLUNG ENTSCHEIDET IN ALLEN ANGELEGENHEITEN, DIE NICHT ANDEREN VEREINSORGANEN VORBEHALTEN SIND. ES STEHT IHR INSBESONDERE FOLGENDE BEFUGNISSE ZU:

1. DIE GENEHMIGUNG VON JAHRESBERICHT, JAHRESRECHNUNG UND REVISIONSBERICHT.
2. DIE WAHL DES PRÄSIDENTEN, DES VORSTANDES UND DER RECHNUNGSREVISOREN AUF EINE AMTSDAUER VON VIER JAHREN, MIT DER MÖGLICHKEIT ZUR WIEDERWAHL.
3. DIE ERNENNUNG VON EHRENMITGLIEDERN.
4. DER AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN.
5. DIE ÄNDERUNG DER STATUTEN.
6. DIE AUFLÖSUNG DES VEREINS.

ART.10

BEI WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN ENTSCHEIDET DIE EINFACHE MEHRHEIT DER ANWESENDEN ABSTIMMENDEN. EINE ÄNDERUNG DER STATUTEN BEDARF EINER MEHRHEIT VON 2/3 DER ANWESENDEN ABSTIMMENDEN. FÜR EINE VEREINSAUFLÖSUNG IST DIE SCHRIFTLICHE ZUSTIMMUNG VON 2/3 DER VEREINSMITGLIEDER ERFORDERLICH. NATÜRLICHE PERSONEN UND JURISTISCHE PERSONEN ZÄHLEN MIT JE EINER STIMME IN DER HAUPTVERSAMMLUNG.

ART.11

DER VORSTAND - INKLUSIVE DEN MITGLIEDERN DES ARBEITSAUSSCHUSSES - BESTEHT AUS MINDESTENS 12 MITGLIEDERN, WOVON MINDESTENS 9 MITGLIEDER VON DER HAUPTVERSAMMLUNG GEWÄHLT SIND. JE EIN WEITERES MITGLIED BEZEICHNEN DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZÜRICH, DER GEMEINDERAT VON STÄFA UND DER VEREIN ZÜRICHSEE LANDSCHAFTSSCHUTZ (ZSL), UND ALLFÄLLIGE WEITERE, VON DER HAUPTVERSAMMLUNG ZU BESTIMMENDE ORGANISATIONEN. DER VORSTAND ARBEITET GEMEINNÜTZIG UND WIRD NICHT ENTLÖHNT.

ART.12

DER VORSTAND BERUFT DIE HAUPTVERSAMMLUNG EIN, BESORGT DIE LAUFENDE VERWALTUNG UND IST ZUSTÄNDIG FÜR DIE RECHTSGESCHÄFTE DER LIEGENSCHAFTEN. ER BESCHLIESST ÜBER DAS JAHRESBUDGET. SEINE BESCHLÜSSE KOMMEN DURCH DIE MEHRHEIT DER ANWESENDEN MITGLIEDER ZUSTANDE. BEI STIMMENGLEICHHEIT ENTSCHEIDET DER PRÄSIDENT DURCH STICHENTSCHEID. ÜBER DIE BESCHLÜSSE DES VORSTANDES WIRD EIN PROTOKOLL GEFÜHRT.

ART.13

PRÄSIDENT, AKTUAR UND KASSIER, SOWIE WEITERE VOM VORSTAND AUS SEINER MITTE ERNANNTEN MITGLIEDER, BILDEN DEN ARBEITSAUSSCHUSS, WELCHER STELLVERTRETEND FÜR DEN VORSTAND DAS TAGESGESCHÄFT BESORGT.

ART.14

DER PRÄSIDENT - BEI DESSEN VERHINDERUNG DER VIZEPRÄSIDENT - VERTRITT DEN VEREIN NACH AUSSEN, WOBEI ER MIT DEM AKTUAR ODER DEM KASSIER DIE RECHTSVERBINDLICHE UNTERSCHRIFT FÜHRT.

IV. HAUSHALT

ART.15

DIE EINNAHMEN DES VEREINS BESTEHEN AUS MITGLIEDERBEITRÄGEN, ERTRÄGEN VON VEREINSANLÄSSEN, ERTRÄGEN VON LIEGENSCHAFTEN, SOWIE VON SPENDEN UND VON ÖFFENTLICHEN BEITRÄGEN. DIE JAHRESRECHNUNG SCHLIESST JEWEILS MIT ENDE JAHR AB UND WIRD

DURCH DEN KASSIER BIS 31. MÄRZ DES DARAUFFOLGENDEN JAHRES DEM VORSTAND UNTERBREITET.

V. AUFLÖSUNG DES VEREINS

ART.16

BEI AUFLÖSUNG DES VEREINS FÄLLT DESSEN VERMÖGEN AN EINE SCHWEIZERISCHE INSTITUTION MIT ÄHNLICHEM ZWECK DES HEIMATSCHUTZES, MIT DER AUFLAGE, DIE HISTORISCHEN BAUTEN ZU ERHALTEN UND IN ÄHNLICHER WEISE WEITER ZU BETREIBEN.

DIE STATUTEN WURDEN AN DER HAUPTVERSAMMLUNG VOM 14. JUNI 2008 GENEHMIGT.

10.9.07/MV./REV. 20.9.07/REV.26.3.08/REV.4.4.08/REV.3.12.08/REV.13.6.09